

Blau-Weiß 96 Schenefeld e.V.



Jugendordnung

Jugendordnung

Präambel

Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation von Blau-Weiß 96 Schenefeld e.V., nachfolgend BW96 genannt.

§1 Aufgaben, Ziele

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) die Förderung von Sport und Freizeitaktivitäten
- b) die Pflege der sportlichen Betätigung
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d) die Pflege der internationalen Verständigung
- e) die Förderung der kulturellen, sozialen und ökologischen Bildung
- f) die Integration ausländischer Jugendlicher
- g) die Gewaltprävention

§2 Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung sind:

- a) Vereinsmitglieder, die das 6. Lebensjahr erreicht, das 21. aber noch nicht vollendet haben
- b) gewählte oder berufene Mitglieder des Jugendvorstandes oder der Ausschüsse

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Vereinsaustritt oder Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die betreffende Person kein Amt in der Jugendabteilung bekleidet. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende der Amtszeit.

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand
- c) der erweiterte Jugendvorstand

§5 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung ist jedes Jahr von dem/der JugendvertreterIn einzuberufen. Der Termin ist so zu legen, dass die Frist zur Bekanntgabe der Delegierten für die Delegiertenversammlung von BW96 gewahrt ist.
- (3) Der Termin muss mindestens 2 Wochen vorher durch den/die JugendpressesprecherIn mit einer schriftlichen Mitteilung an die JugendvertreterInnen der einzelnen Abteilungen, zur Weiterleitung an die Jugendlichen in ihren Abteilungen, bekannt gegeben werden.
- (4) Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereins.
- (5) Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand unter Vorsitz des amtierenden Jugendvertreters/der amtierenden Jugendvertreterin geleitet. Sollte diese/r verhindert sein, tritt sein/e StellvertreterIn an seine/ihre Stelle. Sollte diese/r auch verhindert sein, so wird die Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

- (6) Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Jugendabteilung oder auf Antrag des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung von dem/der JugendvertreterIn einberufen werden.
- (7) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§6 Aufgaben der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung wählt:
 - a) den Jugendvorstand
 - b) VertreterInnen des Jugendvorstandes für die Delegiertenversammlung von BW96 für den Fall einer Verhinderung
 - c) eventuelle BeisitzerInnen
- (2) Die Jugendversammlung entlastet den Jugendvorstand.
- (3) Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit unter der Berücksichtigung der in §1 genannten Ziele fest und nimmt die Berichte des Jugendvertreter/der Jugendvertreterin und des Jugendvorstandes entgegen.

§7 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung von Geldmitteln, die der Jugendabteilung zufließen.
- (2) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem/der JugendvertreterIn
 - b) 2 stellvertretenden JugendvertreterIn
 - c) dem/der JugendpressesprecherIn
 - d) dem/der JugendschatzmeisterIn
- (4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für 2 Jahre zu wählen, und zwar:
 - a) in ungeraden Jahren:
 - der/die JugendvertreterIn
 - der/die JugendpressesprecherIn
 - b) in geraden Jahren:
 - der/die StellvertreterIn des Jugendvertreter/der Jugendvertreterin
 - der/die JugendschatzmeisterIn
- (5) Wählbar sind Abteilungsmitglieder sowie auf Antrag der Mitglieder andere Vereinsmitglieder.
- (6) Die Wiederwahl ist zulässig. Wird das Amt des Jugendpressesprechers/der Jugendpressesprecherin oder des Jugendschatzmeisters/der Jugendschatzmeisterin nicht vergeben, so übernimmt der/die StellvertreterIn des Jugendvertreter/der Jugendvertreterin diese Funktionen.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, die das 6. Lebensjahr erreicht, das 21. aber noch nicht vollendet haben
- (8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Vierteljahr statt. Zu den Sitzungen ist spätestens eine Woche vorher durch den/die JugendvertreterIn einzuladen. Gewählte BeisitzerInnen nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (9) Auf Antrag eines Mitglieds des Jugendvorstandes oder sofern es aktuelle Ereignisse erfordern, müssen von dem/der JugendvertreterIn außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

§8 Aufgaben des Jugendvorstandes

- (1) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jugendabteilung gegenüber BW96.
- (2) Der Jugendvorstand ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Der Jugendvorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden, die von ihm kontrolliert werden. Er beruft oder wählt die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse und nimmt von ihnen die Berichte entgegen und überprüft diese.
- (3) Der Jugendvorstand hat das Recht, als Delegierte an der Delegiertenversammlung von BW96 teilzunehmen. Für verhinderte Mitglieder des Jugendvorstandes können die gewählten VertreterInnen an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- (4) Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung direkt aus. Der Jugendvorstand hat das Recht, Beschlüsse über die Jugendarbeit zu fassen.
- (5) Der Jugendvorstand ist dem Vorstand von BW96 Rechenschaft schuldig.

§9 Der erweiterte Jugendvorstand

Der erweiterte Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendvorstand,
- b) den JugendvertreterInnen der einzelnen Abteilungen,
- c) eventuellen BeisitzernInnen.

§10 Aufgaben des erweiterten Jugendvorstands

- (1) Der erweiterte Jugendvorstand berät den Jugendvorstand bei der Jugendarbeit im Verein.
- (2) Der erweiterte Jugendvorstand wählt die Delegierten für die Kreissportjugendvollversammlung.

§11 Der/die JugendvertreterIn und sein/e StellvertreterIn

- (1) Der/die JugendvertreterIn und sein/e StellvertreterIn müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der/die JugendvertreterIn hat Stimmrecht und ständigen Sitz im erweiterten Vorstand von BW96. Sollte der/die JugendvertreterIn verhindert sein, so nimmt sein/e StellvertreterIn die Rechte und Pflichten wahr.

§12 Aufgaben von JugendvertreterIn und StellvertreterIn

- (1) Der/die JugendvertreterIn vertritt die Interessen der Jugendabteilung im erweiterten Vorstand von BW96.
- (2) Der/die JugendvertreterIn trägt die Verantwortung für die Jugendarbeit der Jugendabteilung und legt dem erweiterten Vereinsvorstand Rechenschaft über die Handlungen des Jugendvorstands ab.
- (3) Der/die JugendvertreterIn führt bei allen Sitzungen der Jugend den Vorsitz. Sollte er/sie verhindert sein, übernimmt dieses sein/e StellvertreterIn. Bei Treffen mit anderen Vereinen oder Verbänden fungiert der/die JugendvertreterIn als DelegationsleiterIn. Sollte er/sie verhindert sein, übernimmt dieses sein/e StellvertreterIn.

§13 Der/die JugendpressesprecherIn

Der/die JugendpressesprecherIn muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Aufgaben des Jugendpressesprechers/der Jugendpressesprecherin

- (1) Der/die JugendpressesprecherIn ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und die Pressemitteilungen des Jugendvorstands.
- (2) Der/die JugendpressesprecherIn hat eine Niederschrift jeder Jugendsitzung anzufertigen und jedem Mitglied des Jugendvorstandes sowie dem/der Vorsitzenden von BW96 eine Kopie zukommen zu lassen.

§15 Der/die JugendschatzmeisterIn

Der/die JugendschatzmeisterIn muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§16 Aufgaben des Jugendschatzmeisters/der Jugendschatzmeisterin

Der/die JugendschatzmeisterIn verwaltet die Geldmittel der Jugend und ist für sie verantwortlich. Er/sie hat die Abrechnungen der Veranstaltungen zu prüfen und die Verwendung des Budgets zu überwachen. Eine rechnerische Prüfung findet durch den Vorstand von BW96 statt.

§17 Die JugendvertreterInnen der Abteilungen

- (1) Die JugendvertreterInnen der Abteilungen bearbeiten selbstverantwortlich und fachspezifisch die Belange der Abteilungsjugend.
- (2) Die JugendvertreterInnen der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsjugend gewählt.
- (3) Jede Abteilung, der Jugendliche angehören, ist berechtigt, eine/n stimmberechtigte/n JugendvertreterIn zu stellen, der/die regelmäßig an den Sitzungen des erweiterten Jugendvorstands teilnimmt.

§18 BeisitzerInnen

- (1) Die BeisitzerInnen sind Mitglieder des erweiterten Jugendvorstandes. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich.
- (2) Die BeisitzerInnen sind jährlich durch die Jugendversammlung zu wählen.

§19 Aufgaben der BeisitzerInnen

Die BeisitzerInnen beraten den Jugendvorstand bei der Jugendarbeit und nehmen an den Sitzungen des Jugendvorstandes teil.

§20 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung dürfen nur von der Jugendversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch den erweiterten Vereinsvorstand.

Verabschiedet auf der Jugendversammlung vom 19.02.2024

Genehmigt und beschlossen durch den erweiterten Vorstand am 18.03.2024